

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1485

vom 15. September 2015

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 24. September 2015

11	2014/011	Motion von Elisabeth Augstburger: Einführung des Lehrplans 21: Landrat muss entscheiden
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
12	2014/428	Postulat von Marc Joset: Lehrplan 21: Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
38	2014/225	Postulat von Rahel Bänziger Keel: Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitssystem
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
39	2014/225	Motion von Franz Meyer: Spital stärken – griffige Eignerstrategie endlich festlegen
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
41	2014/380	Postulat von Caroline Mall: Finanzierung Theater Basel breiter abstützen.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
42	2014/401	Motion von Sandra Sollberger: Schloss Wildenstein mit dem Jahrhunderte alten Eichenwytwald gehört ins UNESCO Welterbe
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
45	2014/426	Motion von Andreas Giger vom 10. Dezember 2014: Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden.
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 15.9.2015/A. Schneebeili

Landratssitzung vom **24. September 2015** Traktandum **11**

Vorstoss Nr. **2014-011**

Titel: Motion von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion: Einführung des Lehrplans 21:
Landrat muss selber entscheiden können

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Für die Genehmigung von Lehrplänen, Studentafeln und obligatorischen Lehrmitteln ist im Kanton Basel-Landschaft der Bildungsrat zuständig. Zurzeit sind im Bildungsrat vertreten: die politischen Parteien CVP, FDP, Grüne, SP und SVP, die Lehrer/innenorganisationen AKK und LVB, sowie die Wirtschaftskammer BL, die Handelskammer, der Gewerkschaftsbund und die Kirchen. Der Landrat wählt die Mitglieder des Bildungsrates auf Vorschlag des Regierungsrates. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört dem Bildungsrat von Amtes wegen an.

Abgestützt auf § 85 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) hat der Bildungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2014 auf der Grundlage der Mustervorlage „Lehrplan 21“ der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft für den Kindergarten und die Primarschule, die Sekundarschule sowie die Spezielle Förderung und Sonderschulung grundsätzlich beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgte für Kindergarten und Primarschule auf den 1. August 2015 und für die Sekundarschule auf 1. August 2018. Für die Sekundarschule gab der Bildungsrat eine Überarbeitung des Lehrplans 21 in Auftrag zur Differenzierung in die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule und nach Jahresstufen.

Inzwischen berät der Landrat am 24. September 2015 unter Traktandum 10 in zweiter Lesung den Bericht zur Parlamentarischen Initiative von Jürg Wiedemann: Einführung Lehrplan 21. Die Forderung der Motion wird mit dieser Vorlage erfüllt. Auch im Lichte dieser Landratsvorlage werden gegenwärtig im Rahmen des „Marschaltes Sekundarstufe I“ die getroffenen Beschlüsse zur Sekundarstufe I des Regierungsrates und des Bildungsrates überprüft. An seiner Sitzung vom 20. August 2015 ist der Bildungsrat darauf eingetreten, an einer Auslegeordnung in Verbindung mit anderen Anspruchsgruppen mitzuwirken und somit allenfalls auch auf seine in eigener Kompetenz gefassten Beschlüsse bezüglich des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft und der Studentafel für die Sekundarschule sowie der Zeitpunkte der Inkraftsetzung zurückzukommen.



Liestal, 24. Februar 2015/AS

Landratssitzung vom **24. September 2015**; Traktandum **12**

Vorstoss Nr. **2014-428**

Titel: Lehrplan 21: Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Für die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft bestehen zahlreiche Weiterbildungsangebote, namentlich Kursangebote der Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland, Weiterbildungskurse der PH FHNW für die beiden Basel und Qualifikationen für Fachbereiche durch die PH FHNW (modular aufgebaut bis zum CAS).

Weiter stehen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung im Zeitraum 2010–2019 zusätzliche Mittel für die Weiterbildung von Lehrpersonen in der Höhe von 10.8 Mio. Franken zur Verfügung – dies als Teil des Verpflichtungskredits Umsetzung HarmoS-Konkordat (LRV 2009/351 vom 1. Dezember 2009 und LRB 2010/2008 vom 10. Juni 2010).

Mit dem Entscheid des Direktionsvorstehers der BKSD vom 10. Dezember 2014 über „Zusätzliche Fortbildungszeit Sekundarstufe I für umfangreiche funktionsbezogene Fortbildung“ werden umfangreiche Weiterbildungen von Lehrpersonen schwerpunktmässig unterstützt, insbesondere in den Bereichen Natur und Technik/MINT, Fremdsprachen und Spezielle Förderung. Die Kosten von rund 2.6 Mio. Franken für die zusätzlichen Fortbildungen bzw. Nachqualifikationen werden über die Weiterbildungsmassnahmen im Verpflichtungskredit Umsetzung HarmoS-Konkordat finanziert. Damit wird das Anliegen der Petition umgesetzt, „analog zum Vorgehen auf der Primarstufe (6. Klasse) mittels zeitlicher Entlastung der Lehrpersonen von der Unterrichtsverpflichtung“ die Weiterbildung der Sekundarlehrpersonen zu fördern.

Nach Auffassung des Regierungsrats sind die nötigen Ressourcen für die Weiterbildung der Sekundarlehrpersonen sichergestellt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.



Liestal, 4. März 2015

Landratssitzung vom **24. September 2015**; Traktandum **39**

Vorstoss Nr. **2014/425**

Titel: Motion von Franz Meyer, CVP/EVP Fraktion vom 10. Dezember 2014: Spital stärken - griffige Eigenerstrategie endlich festlegen!

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Verfasser der Motion, die am 10. Dezember 2014 eingereicht wurde, will den Regierungsrat beauftragen, dem Landrat bis spätestens Mitte Juni 2015 eine griffige Eigentümerstrategie für das Kantonsspital Baselland KSBL vorzulegen, welche einerseits die auf Verfassungsstufe garantierten Verpflichtungen des Laufentalvertrages sinngemäss und zukunftsorientiert berücksichtigt und andererseits die weiteren im Vorstoss genannten Ziele erfüllt.

Die Oberaufsicht über die Beteiligungen liegt beim Landrat. Die Eigentümerstrategien sind das Steuerungsinstrument des Regierungsrats für die kantonalen Beteiligungen. Alle Eigentümerstrategien richten sich nach den so genannten Public Corporate-Richtlinien des Regierungsrats.

Selbstverständlich haben alle Eigentümerstrategien sämtliche relevanten übergeordneten Rechtsgrundlagen einzuhalten; seien es die Kantonsverfassung, Staatsverträge oder spezialgesetzliche Grundlagen. Im Falle des Kantonsspitals Baselland KSBL heisst dies konkret, dass die Eigentümerstrategie sich im Rahmen des Laufentalvertrags und des Spitalgesetzes bewegen muss. Ein Abweichen davon ist nicht zulässig.

Die vom Regierungsrat am 2. Dezember 2014 verabschiedete Eigentümerstrategie für das KSBL (<http://www.baselland.ch/Faktenblaetter.313520.0.html>) entspricht diesen Grundsätzen.



Liestal, 16.1.2015/NUI/S.Lutz

Landratssitzung vom **24. September 2015**; Traktandum **41**

Vorstoss Nr. **2014-380**

Titel: **Finanzierung Theater Basel breiter abstützen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Grossteil der Besucherinnen und Besucher des Theaters Basel stammt aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, wobei beide Kantone fast gleich hohe Besucherzahlen verzeichnen. Im Gegensatz dazu ist der Anteil an Besucherinnen und Besuchern aus den Kantonen Solothurn und Aargau sowie Gemeinwesen im grenznahen Deutschland und Frankreich mit gesamthaft weniger als zehn Prozent marginal und spielt in der Besucherstatistik des Theaters Basel eine deutlich untergeordnete Rolle. Hinsichtlich der Besucherzahlen entspricht die Basisfinanzierung des Theaters Basel durch den Standortkanton und den Kanton Basel-Landschaft somit zu Recht der regionalen kulturpolitischen Usanz.

Das Finanzierungsmodell eines Stadttheaters durch den Standortkanton und dessen nähere Agglomeration ist zudem keine Besonderheit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sondern findet sich auch in anderen Schweizer Kantonen wie Zürich, Bern oder Genf.

Die Akquirierung privater Förderer ist Aufgabe des Theaters Basel und nicht des Kantons Basel-Landschaft. Private Förderer und Sponsoren (bspw. die BLKB) bieten bereits jetzt finanzielle Unterstützung. Sie beteiligen sich jedoch an zusätzlichen, aussergewöhnlichen Projekten, nicht an der Basisfinanzierung des Theaters. Es steht privaten Förderern und Sponsoren grundsätzlich frei, den Verwendungszweck ihrer Beiträge selbst zu bestimmen.

Die im Postulat geforderte breitere finanzielle Abstützung des Theaters Basel in der Region ist zudem erst dann sinnvoll möglich, wenn die Grundfinanzierung des Theaters zwischen dem Standortkanton und dem Kanton Basel-Landschaft geregelt ist.

Unter Berücksichtigung des lediglich subsidiären Beitrags, den der Kanton Basel-Landschaft an die Gesamtkosten des Theaters Basel leistet, ist er auch kaum legitimiert, eine Führungsrolle im Hinblick auf die allfällige Verbreiterung der Trägerschaft zu übernehmen.

Auf der Basis dieser Erwägungen kommt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum Schluss, das Postulat 2014-380 von Caroline Mall, SVP, „Finanzierung Theater Basel breiter abstützen“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegenzunehmen.



Liestal, 15. September 2015/AfK/RM

Landratssitzung vom **24. September 2015**; Traktandum **42**

Vorstoss Nr. **2014-401**

Titel: **Schloss Wildenstein mit dem Jahrhunderte alten Eichenwytwald gehört ins UNESCO Welterbe**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motionärin ersucht die Regierung, beim Bund die Kandidatur zur Aufnahme des Schlossguts Wildenstein mit dem dazugehörigen Eichenwytwald in das Unesco Welterbe einzureichen.

Mit dem Label «UNESCO Welterbestätten» werden Natur- und Kulturgüter von aussergewöhnlichem universellem Wert geschützt. Die Schweiz weist mit 11 Welterbe-Stätten bereits heute eine vergleichsweise hohe Dichte auf. Das starke Wachstum der Welterbe-Liste hat die UNESCO schon vor einigen Jahren zu restriktiveren Aufnahmekriterien veranlasst. Ein UNESCO Welterbe muss heute strenge Kriterien erfüllen. Es muss zum Beispiel «ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft», ein «hervorragendes Beispiel eines Typus eines architektonischen Ensembles», eine Verknüpfung «mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen ... von aussergewöhnlicher universeller Bedeutung» oder eine «überragende Naturerscheinung» darstellen und für eine bestimmte Kultur oder Epoche der Menschheit typisch sein (Quelle: UNESCO-Richtlinien vom 2.2.2005). Ob das Ensemble Wildenstein/Eichenwytwald diesen strengen Kriterien genügen würde, ist sehr fraglich.

Um eine Kandidatur als UNESCO-Welterbestätte anzumelden, ist vorgängig die Aufnahme in eine «Liste indicative» des beantragenden Staates nötig. In der Schweiz liegt die Kompetenz für diese Liste beim Bundesamt für Kultur (BAK) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

In Anbetracht der höchst unsicheren Erfolgsaussichten und der hohen Kosten einer Kandidatur – gemäss BAK ist mit CHF 2.5 Mio. zu rechnen – lehnt der Regierungsrat das Anliegen ab.



Liestal, 29. Januar 2015 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **24. September 2015**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2014/426**

Titel: Motion von Andreas Giger, Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Vorbemerkung: Der Motionär hat bereits im Jahr 2013 ein Postulat (2013/396) mit dem Titel „Zunahme der Personen mit Sozialhilfe – Änderung der Sonderlastenabgeltung im kantonalen Finanzausgleichsgesetz“ eingereicht. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, dieses Postulat entgegenzunehmen und als bereits erledigt abzuschreiben. Der Landrat ist diesem Antrag in seiner Sitzung vom 15. Januar 2015 diskussionslos gefolgt. Die vorliegende Motion geht aber weiter als das erwähnte Postulat.

In der vorliegenden Motion wird zu Recht auf die sehr unterschiedlichen Sozialhilfekosten unter den Gemeinden hingewiesen. Bereits heute werden diese unterschiedlichen Belastungen mit dem Finanzausgleichsinstrument der Lastenabgeltung Sozialhilfe abgedeckt. Die 4 Gemeinden Liestal, Pratteln, Waldenburg und Grellingen mit einem Nettoaufwand für die Sozialhilfe in den Jahren 2011 bis 2013 von jährlich mehr als 300 Franken pro Einwohner (durchschnittlich 393 Franken pro Einwohner) erhielten in diesen 3 Jahren eine durchschnittliche Lastenabgeltung für die Sozialhilfe von 118 Franken pro Einwohner. Damit beläuft sich die Nettobelastung mit 275 Franken pro Einwohner noch immer über dem kantonalen Durchschnitt von 192 Franken pro Einwohner.

U.a. aufgrund eines Vorstosses von Karl Willmann (2011/085) wurde die Lastenabgeltung Sozialhilfe per Verordnungsänderung auf das Jahr 2014 hin angepasst (siehe dazu: 2013/469). Zwar werden der Lastenabgeltung Sozialhilfe keine zusätzlichen Mittel zugewiesen (unverändert rund 8,4 Mio. Franken), die vorhandenen Mittel werden aber besser verteilt, indem neu auch die Sozialhilfequote als Indikator für die Berechnung der Sozialhilfelast herangezogen wird. In den 4 besonders stark betroffenen Gemeinden ist sodann im Jahr 2014 die Lastenabgeltung Sozialhilfe gegenüber den Vorjahren um rund 17% auf 138 Franken pro Einwohner angestiegen. Auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten wurde aber bewusst verzichtet, da in einem solchen Fall das Kostenbewusstsein massiv sinken und dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprechen würde. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Steuerungsinstrumente aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung begrenzt sind, sie sind aber dennoch vorhanden (Förderung der Integration der Sozialhilfebezüger in die Arbeitswelt, Bekämpfung von Sozialmissbrauch oder konsequente Bewirtschaftung der Rück-

forderungen) und werden mit der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes noch verstärkt. Falls man einen vollständigen Kostenausgleich unter den Gemeinden anstreben will, müsste konsequenterweise die Sozialhilfe kantonalisiert werden (d.h. Vollzug und Finanzierung beim Kanton), da nur dadurch die fiskalische Äquivalenz gewahrt werden könnte. Eine solche grundlegende Aufgabenverschiebung steht aber zurzeit nicht zur Diskussion. Allenfalls könnte man sich überlegen, die Mittel für die Lastenabgeltung Sozialhilfe aufzustocken, so dass die überdurchschnittlichen Lasten besser abgegolten werden.

Der Regierungsrat anerkennt aber, dass finanzschwache Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten im Gegensatz zu finanzstarken Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten vergleichsweise stärker betroffen sind, weil letztere die höheren Kosten mittels des besseren Steuersubstrats besser abfangen können. Nur weil das Lastenabgeltungssystem für einzelne wenige, kleinere Gemeinden nicht in gewünschtem Ausmass funktioniert, muss nicht das System verworfen werden. Dafür gibt es als weiteres Finanzausgleichsinstrument die Einzelbeiträge, mit welchem besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht unterstützt werden können. Im Jahr 2014 haben denn auch die beiden finanzschwachen Gemeinden Waldenburg und Grellingen rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 einen Beitrag von 183'000 Franken resp. von 336'000 Franken für die überdurchschnittlichen und mit der bereits ausgerichteten Lastenabgeltung nicht abgegoltenen Sozialhilfelasten erhalten.

Aus den oben genannten Gründen hält der Regierungsrat die Systeme, welche in den Kantonen Solothurn und Bern zur Anwendung kommen, als nicht tauglich, insbesondere die Berner Lösung mit der Mischfinanzierung (50% vom Kanton finanziert). In den vergangenen Finanzausgleichsrevisionen in unserem Kanton und auch beim Bund (NFA), wurden die vorhandenen Mischfinanzierungen aufgehoben und die Aufgabe inklusive deren Finanzierung einer Staatsebene zugeteilt. Mit dem NFA wurden beispielsweise die Nationalstrassen dem Bund zugeteilt und in unserem Kanton wird seit dem Jahr 2010 der öffentliche Verkehr ausschliesslich vom Kanton finanziert. Im Kanton Bern gibt es beim Sozialhilfe-Kostenausgleich zwar ein Bonus-Malus-System, um die mit dem Kostenausgleich verbundenen Fehlanreize etwas abzdämpfen, dieses Bonus-Malus-System ist aber auch wieder mit einem Verwaltungsaufwand verbunden und/oder greift auf die angefallenen Kosten zurück.

Die Motion greift zwar eine berechtigte Problematik auf, mit den erwähnten Instrumenten (Lastenabgeltung Sozialhilfe und bedarfsgerechte Einzelbeiträge) sowie der Revision des Sozialhilfegesetzes wird diesem Anliegen aber bereits Rechnung getragen. Die vorliegende Motion wird daher zu Ablehnung beantragt.